

AGB der Firma SANDMASTER - Kunstrasen-Pflegeroboter „BUKY ONE“ (Stand 11/2023)

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für sämtliche Verträge zwischen der Sandmaster Sandmaster Gesellschaft für Spielsandpflege und Umwelthygiene mbH, Heinrich-Otto-Str. 22, 73240 Wendlingen („Sandmaster“), und dem Käufer betreffend den Kauf eines BUKY ONE-Pflegeroboters für Fussball-Kunstrasen, wie unter <https://t1p.de/BUKY-ONE> beschrieben („Ware“) nebst Abonnementvertrag. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Käufers erkennt Sandmaster nicht an.

2. Vertragsschluss

Dem Käufer von Sandmaster überlassene Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) und sonstige Produktbeschreibungen sind unverbindlich. Ein Vertragsangebot von Sandmaster im Rechtssinne liegt erst dann vor, wenn Sandmaster dem Käufer auf dessen Anfrage ein als solches bezeichnetes „Angebot“ übersendet. An dieses Angebot ist Sandmaster vier Wochen lang gebunden.

3. Kaufpreis

- 3.1 Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese bei Käufen mit Inlandsbezug anfällt.
- 3.2 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung, jedoch nicht vor Auslieferung bzw. Annahme der Ware durch den Käufer.
- 3.3 Einwendungen gegen die Höhe des Rechnungsbetrags müssen vom Käufer innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung mindestens in Textform geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Rechnung als genehmigt, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher i.S.v. § 13 BGB oder der Käufer erhebt Einwendungen gegen die Rechnung, die ihm innerhalb der vor genannten Frist nicht bekannt waren und die er auch nicht nach der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt kennen musste.
- 3.4 Gegen Forderungen von Sandmaster darf der Käufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsansprüche des Käufers.

4. Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1 Die Lieferung der Ware an den Käufer erfolgt nach Wahl von Sandmaster entweder ab Werk in Frankreich oder ab dem Sitz von Sandmaster auf deren Zahlung und Risiko („duty paid“). Die Auswahl des Transportunternehmens obliegt Sandmaster.
- 4.2 Die im Angebot angegebenen Lieferfristen dienen nur der Orientierung und sind unverbindlich. Sofern Sandmaster Lieferfristen aus Gründen, die Sandmaster nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, wird der Käufer hierüber sowie über die neue Lieferfrist unverzüglich informiert. Eine unverschuldete Lieferverzögerung liegt insbesondere bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch den Zulieferer oder bei sonstigen Störungen in der Lieferkette vor.
- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Abladung der Ware am vereinbarten Ort auf den Käufer über.
- 4.4 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er schuldhaft eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von Sandmaster aus anderen vom Käufer zu vertretenden Gründen, ist Sandmaster berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Die pauschale Entschädigung beträgt mindestens 25 EUR pro Kalendertag, unbeschadet der Möglichkeit von Sandmaster, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass Sandmaster überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Sandmaster behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen Forderungen aus dem Vertrag vor.
- 5.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat Sandmaster unverzüglich wenigstens in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird oder Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Eigentumsvorbehaltsware erfolgen.

6. Gewährleistung

- 6.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetz-

lichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass im Falle eines Sachmangels die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache nach Wahl von Sandmaster erfolgt.

- 6.2 Festgestellte oder auftretende Mängel an der Ware hat der Käufer, sofern er Kaufmann ist, unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen ab Kenntniserlangung von dem Mangel, gegenüber Sandmaster in Textform anzuzeigen.
- 6.3 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Satz 1 gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund von vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, ferner nicht für solche Schäden, die aus der Verletzung von Rechten resultieren, die dem Käufer nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten).

7. Anfängliche Garantie und Folgeabonnements

- 7.1 Sandmaster gewährt dem Käufer auf die Ware eine Garantie in dem unter UMFANG DER GARANTIE abrufbaren Umfang („anfängliche Garantie“) für die Dauer von drei (3) Jahren ab Auslieferung, außer
 - für Reifen, Räder, Bürsten und Rechen: ein (1) Jahr ab Auslieferung,
 - für die Batterie: ein (1) Jahr oder max. 1.500 Betriebsstunden,
 - auf Teile, die Sandmaster zur Erfüllung der Ansprüche aus der anfänglichen Garantie liefert: sechs (6) Monate.
- 7.2 Vor Ablauf der anfänglichen Garantie wird Sandmaster dem Käufer die Möglichkeit geben, einen Garantievertrag zu schließen, der die Bereitstellung von Ersatzteilen zur Funktionserhaltung der Ware sowie die Bereitstellung von Funktionskarten zur Steuerung und zum Auslesen und Analysieren der von der Ware gespeicherten Daten erfasst („Abonnement PLUS“). Die Mindestvertragslaufzeit beträgt ein (1) Jahr mit automatischer Verlängerung um ein weiteres Jahr, wenn das Abonnement PLUS nicht mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Vertragsende gekündigt wird.

Die Bedingungen und der Leistungsumfang zum Abonnement PLUS sind abrufbar unter ABONNEMENT PLUS UND EINFACH.

- 7.3 Macht der Käufer von der Option einer nachträglichen Garantie gemäß Absatz (2) keinen Gebrauch oder endet das Abonnement PLUS, ist der Käufer verpflichtet, mit Sandmaster einen Abonnementvertrag über die von Sandmaster bereit gestellten Funktionskarten zur Steuerung und zum Auslesen und Analysieren der von der Ware gespeicherten Daten zu schließen („Abonnement EINFACH“).

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt ein (1) Jahr mit automatischer Verlängerung um ein weiteres Jahr, wenn das Abonnement EINFACH nicht mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Vertragsende gekündigt wird. Endet das Abonnement EINFACH, werden die Funktionskarten zur Steuerung und zum Auslesen und Analysieren der von der Ware gespeicherten Daten deaktiviert.

Die Bedingungen und der Leistungsumfang zum Abonnement EINFACH sind abrufbar unter ABONNEMENT PLUS UND EINFACH.

- 7.4 Die dem Käufer gemäß § 6 zustehenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte werden durch die vorstehenden Rechte nach Absätzen (1) bis (3) nicht eingeschränkt.

8. Haftung

Die Haftung von Sandmaster und deren Erfüllungsgehilfen für Schäden des Käufers beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, ferner nicht für solche Schäden, die aus der Verletzung von Rechten resultieren, die dem Käufer nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Sandmaster, mit Ausnahme der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

9. Rechtswahl, Gerichtsstand

- 9.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts CSIG.
- 9.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Sandmaster. Sandmaster ist berechtigt, den Käufer auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsort zu verklagen.